

## Deutsch-Französischer Förderfonds für die gemeinsame Entwicklung fiktionaler Fernsehserien

Das CNC und die Länderförderungen Film- und Medienstiftung Nordrhein-Westfalen, MFG Baden-Württemberg, FFF Bayern und Medienboard Berlin-Brandenburg haben zusammen einen Fonds eingerichtet, um die gemeinsame Entwicklung von Koproduktionen fiktionaler Fernsehserien zu unterstützen.

### Allgemeine Grundsätze

- > Das Projekt muss für Frankreich und für mindestens eines der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg oder Nordrhein-Westfalen von besonderem kulturellem und wirtschaftlichem Interesse sein.
- > Mindestens einer der ausführenden Produzenten muss in Frankreich ansässig sein.
- > Mindestens einer der ausführenden Produzenten muss in Deutschland ansässig sein.
- > Die Beteiligung der Koproduzenten aus beiden Ländern soll annähernd paritätisch sein und die Koproduzenten müssen gemeinsam die Rechte am Projekt halten.
- > Über die Förderanträge entscheiden das CNC und die jeweilige Länderförderung in Deutschland, für die das Projekt von besonderem kulturellem und wirtschaftlichem Interesse ist aufgrund der Empfehlung einer Kommission. Die Kommission trifft mindestens einmal jährlich zusammen.
- > Die Koordination des Verfahrens übernehmen das CNC für die französische Seite und die Film- und Medienstiftung NRW für die deutsche Seite gemeinsam.
- > Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt € 50.000,- und darf 80 % der kalkulierten Vorbereitungskosten nicht überschreiten.
- > Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben.
- > Das Darlehen wird bei Realisierung der Serie oder Veräußerung der Rechte an der Serie zurückgezahlt.
- > In Deutschland sind die Regelungen der jeweiligen Förderinstitution zum Regionaleffekt zu beachten.
- > Die Auszahlung der Fördermittel an Produzenten mit Sitz in Frankreich obliegt dem CNC, die Auszahlung an Produzenten mit Sitz in Deutschland der jeweiligen Länderförderung und setzt den Abschluss eines entsprechenden Fördervertrages voraus.
- > Der Durchführungszeitraum beträgt 18 Monate.

## **Antragstellung**

Zur Antragstellung reichen die Koproduzenten jeweils in deutscher und französischer Sprache folgende Unterlagen ein:

- > Antragsformular
- > ‚Vor-Serienbibel‘ (Konzept, Vorstellung der Figuren, ausführliche Synopsis und Storyline der Serie bzw. Zusammenfassungen der Folgen zur Vorstellung des Gesamtprojekts, erste Angaben zur künstlerischen Ausrichtung der Serie...)
- > Absichtserklärung der Drehbuchautoren/Produzenten mit Darstellung der künstlerischen Entscheidungen und Herausforderungen bei der gemeinsamen Projektentwicklung sowie des künstlerischen Bezugs zu Frankreich und dem betreffenden deutschen Bundesland sowie der einzelnen Projektentwicklungsschritte und Begründung der Notwendigkeit einer Finanzierung durch den Fond
- > Vita der Produktionsfirmen, des Drehbuchautors/der Drehbuchautoren, ggf. des Regisseurs/der Regisseure
- > Kalkulation der voraussichtlichen Entwicklungskosten mit Ausweis der deutschen und französischen Kosten
- > Finanzierungsplan für die Projektentwicklung
- > Voraussichtliche Zeitplanung der Projektentwicklung
- > Nachweise (Verträge, ggf. auch Optionen) der Format- und Drehbuch-Rechte einschließlich der Rechte an ggf. genutzten literarischen Vorlagen
- > Für die Koproduzenten verbindlicher Vertrag über die gemeinsame Entwicklung der Serie
- > Auszüge aus den einschlägigen Handelsregistern

## **Kalkulation**

Folgende Kosten können als förderbare Kosten anerkannt werden:

- > Vergütung für die Autoren
- > Ausgaben für den Erwerb von literarischen und künstlerischen Rechten, einschließlich ggfs. Erwerb von Rechten von Archivbildern
- > Löhne und Gehälter und damit verbundene Lohnsteuern des zu dem entsprechenden Zeitraum in der Entwicklung des Projektes involvierten Personals
- > Motivtour-Ausgaben
- > Ausgaben für VFX Tests
- > Ausgaben, die mit der Suche und Vorauswahl der ausübenden Künstler verbunden sind
- > Ausgaben für technische Beratung, Dokumentation und Archivsuche
- > Ausgaben für die Suchen von finanziellen Partnern im Rahmen der geplanten Koproduktion
- > Ausgaben für Rechtsberatung

>

Produzenten honorare, die bis zu 2,5% der Entwicklungskosten betragen, sowie Handlungskosten, die bis zu 7,5% der Entwicklungskosten betragen, können einbezogen werden.